

15

BUNDESGERICHTSHOF 2080 086

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 23/64

URTEIL

Verkündet am
31. Januar 1966
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des unter der Firma A- -Brauerei Gustav D-
handelnden Kaufmanns Emil D- in W- -B- ,
R- straße und ,

Beklagten, Berufungsklägers, Revisionsklägers
und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Architekten Bernd T- in W- -E- ,
H- straße ,

Kläger, Berufungsbeklagten, Revisionsbeklagten
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Dr. Finko

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 6. Dezember 1963 werden zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils wird dahin geändert, daß der Beklagte die durch seine Säumnis vor dem Landgericht entstandenen Kosten zu tragen hat.

Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen der Beklagte zu 4/5 und der Kläger zu 1/5.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat dem Beklagten Pläne für die Wiederbauung der Grundstücke W[REDACTED]-E[REDACTED], Alte F[REDACTED], und W[REDACTED]-B[REDACTED], S[REDACTED]weg/Rö[REDACTED]straße entworfen. Er hat hierfür insgesamt 14.402,92 DM nebst Zinsen eingeklagt.

- 3 -

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang, das Berufungsgericht nur in Höhe von 11.556,42 DM nebst Zinsen stattgegeben und den weitergehenden Klaganspruch abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die volle Abweisung der Klage. Die Anschlußrevision des Klägers zielt ab auf die Zuerkennung weiterer 2.832,50 DM nebst Zinsen. Jede Partei beantragt, das Rechtsmittel des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob die erstmals im Berufungsverfahren aufgestellte Behauptung des Beklagten zutrifft, er habe den Kläger hinsichtlich des Bauvorhabens "Alto F [REDACTED]" nur mit der Anfertigung einer Skizze (Vor-entwurf) beauftragt. Auch wenn ursprünglich der Auftrag so begrenzt gewesen sein sollte, habe der Beklagte doch den Entwurf und den Bauantrag widerspruchsfrei vom Kläger entgegengenommen und beide unterschrieben. Damit habe er die weitergehenden Arbeiten des Klägers genehmigt, deren Umfang er gekannt habe.

Für das Bauvorhaben "S [REDACTED]weg" gelte das gleiche. Auch insoweit habe der Beklagte durch die Entgegennahme der Zeichnungen die Tätigkeit des Klägers nachträglich genehmigt.



12

Aus der Bekundung des Zeugen Sa[REDACTED] der Beklagte habe hinsichtlich des Grundstücks "Alte R[REDACTED]" erklärt, daß er nur dann bauen werde, wenn die Finanzierung in Ordnung gehe, könne nicht geschlossen werden, daß dem Kläger der Architektenauftrag nur unter der Bedingung erteilt worden sei, daß die Finanzierung glücke, und daß der Kläger anderenfalls kein Honorar habe erhalten sollen. Auch aus den Umständen folge nichts anderes. Daß der Kläger mit der Beschaffung der Finanzierungsmittel beauftragt worden sei, habe die Beweisaufnahme nicht ergeben.

1.) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Der Beklagte habe mit seiner Einlassung, der Auftrag sei nur für den Fall erteilt worden, daß die Finanzierung gelinge, bestritten, daß der vom Kläger behauptete unbedingte Vertrag geschlossen worden sei. Infolgedessen müsse der Kläger beweisen, daß der von ihm behauptete unbedingte Vertrag, aus dem er seinen Anspruch herleite, zustandegekommen sei.

Diese Rüge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht geht von dem durch den Zeugen Sack bestätigten Sachvortrag des Beklagten aus, er habe dem Kläger erklärt, er werde nur bauen, wenn die Finanzierung gelinge. Diese Erklärung des Beklagten hat nach der Auslegung des Berufungsgerichts weder bedeutet, daß die Finanzierung zu den Aufgaben des Klägers gehöre, noch daß er eine Vergütung für die Pläne nicht erhalten sollte, wenn die Finanzierungsverhandlungen ergebnislos blieben. Der Sinn der Äußerung sei allenfalls gewesen, daß beim Mißlingen der Finanzierung der Bau nicht durchgeführt werden sollte.

Diese Auslegung der vom Beklagten behaupteten eigenen Erklärung gegenüber dem Kläger ist rechtlich nicht zu beanstanden. Danach war der Architektenvertrag nicht bedingt. Eine Verkennung der Beweislast kommt daher nicht in Frage.

Die zusätzliche Erwägung des Berufungsgerichts, die vom Beklagten behauptete Bedingung ergebe sich auch nicht aus den Umständen, ist ebenfalls rechtlich fehlerfrei.

Gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß hinsichtlich des Bauvorhabens "S[REDACTED]weg" keine für einen bedingten Architektenvertrag sprechenden Gesichtspunkte hervorgetreten seien, wendet sich die Revision nicht ausdrücklich. Gegenüber dem insoweit unsubstantiierten Vorbringen des Beklagten durfte das Berufungsgericht den unbedingten Abschluß des Architektenvertrags auch hier für erwiesen ansehen.

Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht hinsichtlich beider Bauvorhaben von unbedingten Aufträgen ausgegangen ist.

2.) Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Beklagte habe, auch wenn er ursprünglich für das Bauvorhaben "Alte F[REDACTED]" nur eine Skizze in Auftrag gegeben habe, die weiteren Arbeiten des Klägers dadurch genehmigt, daß er sie entgegengenommen und den Entwurf sowie den Bauantrag unterschrieben habe, bedeutet, daß der Architektenvertrag spätestens durch die Entgegennahme der Pläne zustande gekommen ist.

Der Forderung des Klägers stehen nicht, wie die Revision meint, die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) entgegen.

Die Revision führt hierzu aus, der Beklagte habe die Pläne und den Bauantrag unterschrieben, bevor der Kläger ihm seinen Finanzierungsplan unterbreitet habe. Sie verweist ferner auf die Behauptung des Beklagten, er habe dem Kläger erklärt, daß er nur dann bauen werde, wenn die Finanzierung gelinge; deshalb hätte das Berufungsgericht in der Vorlage des Entwurfs und des Bauantrags zur Unterschrift die stillschweigende Ankündigung des Klägers sehen müssen, die Finanzierung sei gesichert. Da dies in Wirklichkeit nicht der Fall gewesen sei, liege ein beiderseitiger Irrtum über die Geschäftsgrundlage vor.

Auch darin kann der Revision nicht gefolgt werden.

Gegenüber dem Hinweis des Klägers in der Berufsbeantwortung (S. 3), der Beklagte habe den Entwurf und den Bauantrag unterschrieben, hat sich dieser im Schriftsatz vom 6. Oktober 1963 (S. 3) auf seinen Sachvortrag im Schriftsatz vom 5. November 1962 (S. 5) berufen. Dort aber hat er behauptet, er habe den Bauplan unterschrieben, um der Stadt gegenüber zum Ausdruck zu bringen, daß er das Umlegungsverfahren nicht verzögern wolle; er habe damit nicht zu erkennen gegeben, daß er dem Finanzierungsplan zustimme. Demnach ist der Beklagte, als er die Pläne und den Bauantrag unterschrieb, gerade nicht davon ausgegangen, daß die Finanzierung gesichert sei. Dem Verlangen der Revision fehlt somit die tatsächliche Grundlage.

Das Berufungsgericht hatte deshalb keinen Anlaß, dem Kläger für das Bauvorhaben "Alte F[REIHEIT]" nur die Teilgebühr für einen Vorentwurf (§ 19 Ziff. 1 a GOA) zu-
zuerkennen.

3.) Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht dem Kläger auch die Teilgebühr für Bau-
vorlagen (§ 19 Ziff. 1 c GOA) für das Bauvorhaben "Alte
Freiheit" zugesprochen hat.

a) Daß der Kläger keinen Lageplan angefertigt habe,
wurde von dem Beklagten in den Vorinstanzen nicht behauptet.
Nach dem von ihm unterschriebenen Bauantrag waren diesem
vielmehr zwei Lagepläne als Anlagen beigelegt.

b) Hinsichtlich der statischen Berechnung heißt es
zwar im Bauantrag, sie werde nachgereicht. Die statische
Berechnung gehört aber nicht zu den nach § 19 Ziff. 1 c GOA
vom Architekten, sondern zu den von einem Sonderfachmann
beizubringenden, für die baupolizeiliche Genehmigung er-
forderlichen Unterlagen. Die Teilgebühr des § 19 Ziff. 1 c
GOA deckt auch nicht die Gebühr für die statische Berechnung.

II.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die von diesem
für das Bauvorhaben "S[CHWABEN]weg" berechnete Teilgebühr von
20 % nur zur Hälfte zuerkannt. Der Kläger habe selbst, so
führt es aus, diese Zeichnungen als "Vorentwurf" (§ 19
Ziff. 1 a) bezeichnet; sie genügten auch nicht den an einen
"Entwurf" (§ 19 Ziff. 1 b) zu stellenden Anforderungen.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Anschlußrevision zu Unrecht.

1.) Der Kläger hat nicht nur auf die Zeichnungen das Wort "Vorentwurf" gesetzt. Er hat auch in seiner in der Klageschrift wiedergegebenen Gebührenrechnung für das Bauvorhaben "Steinweg" nur einen "Bauentwurf", diesen allerdings mit 20 % berechnet. Unter "Bauentwurf" versteht er aber, wie die das Bauvorhaben "Alte F[REDACTED]" betreffende Gebührenberechnung ergibt, nicht einen nach der Gebührenordnung mit 20 % zu vergütenden "Entwurf", sondern einen "Vorentwurf", auf den nur 10 % der vollen Gebühr entfallen (§ 19 Ziff. 1 a GOA). Ferner spricht der Kläger in seiner Berufungserwiderung (S. 2) vom Vorentwurf A und Vorentwurf B.

2.) Mit dem von der Anschlußrevision als übergangen gerügten Antrag des Klägers im Schriftsatz vom 18. Juli 1963 (S. 2), einen Sachverständigen darüber zu vernehmen, daß seine Leistungen in vollem Umfang brauchbar gewesen seien, war nicht unter Beweis gestellt, daß die Pläne für das Bauvorhaben "S[REDACTED]weg" einen Entwurf und nicht bloß einen Vorentwurf darstellten.

3.) Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Zeichnungen genügten nicht den an einen Entwurf zu stellenden Anforderungen, begegnet keinen Bedenken. Was der Kläger hierzu in seiner Anschlußrevision vorträgt, begründet keine andere Beurteilung.

4.) Die Darstellung in der Anschlußrevision, der Kläger habe für das Haus "S[REDACTED]weg" drei Entwürfe hergestellt, ist neu. In der Berufungserwiderung hat er nur von

einem Vorentwurf A und einem Vorentwurf B gesprochen. Daß diese beiden Vorentwürfe etwa nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt seien und der zweite deshalb nochmals mit einer halben Gebühr zu vergüten sei (§ 11 GOA), verneint das Berufungsgericht. Insoweit tritt der Kläger in seiner Revisionserwiderung dem angefochtenen Urteil ausdrücklich bei.

III.

Das Landgericht hat der Klage zunächst durch Versäumnisurteil stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten zu 4/5 und dem Kläger zu 1/5 auferlegt. Nach § 344 ZPO hätte es dem Beklagten die Kosten seiner Säumnis vor dem Landgericht auferlegen müssen. Das ist im Revisionsverfahren von Amts wegen (§§ 557, 308 Abs. 2 ZPO) nachzuholen.

Nach §§ 97, 92 ZPO hat der Beklagte 4/5 und der
Kläger 1/5 der Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Finke